

# PÜRGEN



## Verwaltungsgemeinschaft

# Bekanntmachung

## Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023

Nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer für die Gemeinden Hofstetten, Schwifting und Pürgen in der aktuell gültigen Fassung beträgt die Hundesteuer jährlich:

Gemeinde Hofstetten:

1. Hund: 60,00 €    2. Hund: 120,00 €    jeder weitere Hund: 140,00 €    -

Gemeinde Schwifting:

1. Hund: 60,00 €    2. Hund: 120,00 €    jeder weitere Hund: 180,00 €    Kampfhund: 600,00 €

Gemeinde Pürgen:

1. Hund: 40,00 €    2. Hund: 120,00 €    jeder weitere Hund: 120,00 €    -

Diese Steuersätze gelten auch für das Kalenderjahr 2023. Es wird daher gegenüber den Hundehaltenden, welche bereits für das vergangene gesamte Kalenderjahr zur Hundesteuer veranlagt wurden, auf die Erhebung der Hundesteuer mittels eines schriftlichen Steuerbescheides verzichtet und die Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

**Die Hundesteuer 2023 wird wie in dem zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid zum 23.02.2023 fällig.**

**Die Hundesteuer wird in einem Jahresbetrag am 23.02.2023, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.**

**Die Hundesteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, Weilheimer Straße 2, 86932 Pürgen eingesehen werden.**

**Diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, Weilheimer Str. 2, 86932 Pürgen einzulegen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.